

Grabmale

Urheberrecht und Geschmacksmustergesetz

Sind Grabmale urheberrechtlich geschützt?

Ein Grabmal ist dann urheberrechtlich geschützt, wenn es sich im Sinne des zweiten Paragraphen des deutschen Urheberrechtsgesetzes (§ 2 UrhG) um ein Werk und insbesondere um eine „persönliche geistige Schöpfung“ handelt. Aus dem Gesetz werden folgende vier Kriterien hergeleitet (die hier anschließend erläutert werden):

- 1) Es muss eine persönliche Schöpfung des Urhebers vorliegen,
- 2) mit einem geistigen Gehalt,
- 3) in einer wahrnehmbaren Formgestaltung,
- 4) in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.

Zu 1): Das Werk muss von einer natürlichen Person geschaffen worden sein, also nicht von Maschinen, Tieren oder der Natur.

Zu 2): Das Werk muss etwas mitteilen, das über das bloße sinnliche Wahrnehmen hinaus geht. Es reicht aus, wenn dies nur von Fachleuten verstanden wird.

Zu 3) Man muss das Werk sehen, fühlen oder hören können. Es muss aber nicht körperlich fixiert sein und auch keinen dauerhaften Bestand haben.

Zu 4) Hierin liegt das insbesondere auch bei Grabmalen immer wieder strittige Kriterium. Es muss nach der Rechtsprechung eine gewisse Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe (synonym verwandte Begriffe) vorliegen. Dieses Kriterium wurde insbesondere im Bereich der angewandten Kunst entwickelt, um eine „normale“ handwerkliche Arbeit von einem urheberrechtlich geschützten Werk abzugrenzen. Die Rechtsprechung hat daraus zum Teil sehr uneinheitlich für verschiedene Werkarten und bei diesen noch in verschiedenen Anwendungsbereichen unterschiedlich hohe Anforderungen an die erforderliche Gestaltungshöhe hergeleitet.

Bei Kunstwerken, Musik und literarischen Werken reicht regelmäßig eine sehr geringe Schöpfungshöhe aus. Das Werk muss lediglich über ein schwaches Maß an individueller, schöpferischer und gestalterischer Ausdruckskraft verfügen. Dies gilt zum Beispiel für bekannte Sechs-Ton-Folge zu Beginn der Tagesschau. Bei angewandter Kunst, worunter üblicherweise auch Grabmale fallen, werden jedoch regelmäßig höhere Anforderungen gestellt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) nimmt für den strengen Schutz durch das Urheberrecht an: Schon die geschmacksmusterschutzfähige Gestaltung müsse sich von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen, abheben. Deshalb sei für den möglichen Schutz durch das Urheberrecht ein noch weiterer Abstand, das heißt ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung, zu fordern. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1995 (BGH - I ZR 119/93, vom 22.06.1995) hieß es dazu, dass für den Urheberrechtsschutz ein höherer schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad als bei nur geschmacksmusterfähigen Gegenständen zu verlangen sei – wobei die Grenze zwischen beiden nicht zu niedrig angesetzt werden dürfe.

Zur mitunter auch strittig diskutierten Frage, ob Grabmale überhaupt einen Fall der angewandten Kunst darstellen, und zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Grabmalen hat das Oberlandesgericht in München bereits im Jahre 1968 ein Urteil gesprochen (UFITA 56/1970, 315 (320), OLG München, vom 11.01.1968). Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit wurde mit der Begründung anerkannt, dass auch einzelne nicht schutzwürdige, bereits bekannte Elemente in ihrer Kombination ein schutzwürdiges Werk ergeben könnten und das, obwohl die aus dem Urteil ersichtliche schöpferische Tätigkeit nicht besonders kreativ erscheint. Ob man diesem Urteil im Allgemeinen folgen kann, ist mehr als fraglich.

Vom BGH wird „angewandte Kunst“ angenommen, wenn der geschaffene Gegenstand einem Gebrauchszweck dient. Damit steht die angewandte Kunst im Gegensatz zur „reinen Kunst“, die zweckfrei ist (BGH - I ZR 53/10 Rn 17, vom 12. 5. 2011). Ein Gebrauchszweck (oder anders formuliert: ein Gebrauchszwecken dienendes kunstgewerbliches Erzeugnis) wird zum Beispiel bei Möbeln, Kleidung, einem Silberdistel-Ohrclip (BGH - I ZR 119/93, vom 22.06.1995), aber auch bei Firmenlogos angenommen. Keinem Gebrauchszweck dienen demgegenüber zum Beispiel Gemälde, die lediglich über die Sinneswahrnehmung einen geistigen/emotionalen Gehalt transportieren sollen. Das Oberlandesgericht Köln hat zu der Frage nach der angewandten Kunst 2012 wie folgt formuliert (6 U 62/11, vom 09.03.2012):

„Ob ein Werk der angewandten Kunst zuzurechnen ist, bestimmt sich danach, ob es einem Gebrauchszweck dient (BGH NJW-RR 1995, 1253 – Silberdistel; ebenso Axel Nordemann in: Fromm/Nordemann, UrhG, 10. Aufl., § 2 Rdn. 139; Ahlberg in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl., § 2 Rdn. 26; Bullinger in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl., § 2 Rdn. 96 und § 26, 11). Daher fallen unter Werke der angewandten Kunst Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung (Nordemann, aaO.). Entscheidend ist die Zweckbestimmung des konkreten Gegenstandes. Soweit auf die Eignung des Werks, als Geschmacksmuster geschützt zu werden, abgestellt wird, kann dies nicht dahin verstanden werden, dass jedes Motiv, das als Dekor eines Gebrauchsgegenstandes zum Gegenstand eines Geschmacksmusters werden kann, der angewandten Kunst zuzurechnen wäre. Denn dies trifft auf nahezu jedes Werk der freien bildenden Kunst zu (und tatsächlich werden zahlreiche große Kunstwerke auf verschiedenen Gebrauchsgegenständen abgebildet; vgl. auch Schrickler, GRUR 1996, 815, 818). Vielmehr ist maßgeblich, ob der konkret in Rede stehende Gegenstand ein gewerbliches Muster ist (vgl. Bullinger, aaO., § 2 Rdn. 96).“

Die Grafik, die Gegenstand des Streits war, habe lediglich der Anschauung und ästhetischen Erbauung gedient und sei daher der reinen Kunst zuzuordnen.

Aeternitas geht davon aus, dass auch Grabmale in den allermeisten Fällen der angewandten und nicht der reinen Kunst zuzuordnen sind. Beim Grab handelt es sich um eine Gedenkstätte, deren Ausschmückung und Kennzeichnung das Grabmal dient. Auch hat es meistens den Zweck, den oder die Verstorbene zu bezeichnen und in gewisser Weise (wie zum Beispiel durch einen Vers/als Statussymbol) zu charakterisieren. Damit sind Grabmale aber nicht zweckfrei und wie Schmuckstücke als kunstgewerbliches Erzeugnis zu betrachten. Als Ergebnis verbleibt für Grabmale regelmäßig lediglich der Geschmacksmusterschutz.

Angewandte Kunst muss sich – auch nach der Reform des Geschmacksmustergesetzes von 2004 – von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen, abheben. Für die Urheberrechtsschutzfähigkeit gilt ein besonders weiter Abstand, das heißt, das betreffende Werk muss die Durchschnittsgestaltung deutlich überragen. Anderenfalls könnte es zu einer Monopolisierung von Gestaltungselementen kommen und die formalen Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes könnten unterlaufen werden. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, GRUR 2005, 410) gebilligt.

2. Sind Grabmale nach dem Geschmacksmustergesetz geschützt?

Die Hauptwirkung des Geschmacksmusterschutzes besteht darin, dass es verboten ist, geschützte Muster zur gewerblichen Verwendung nachzubilden. Dieses Recht kann unter anderem mit Hilfe von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen durchgesetzt werden.

Nach dem zweiten Paragraphen des Geschmacksmustergesetzes (§ 2 GeschMG) wird als Geschmacksmuster ein Muster geschützt, das neu ist und Eigenart hat. Nach dem ersten Paragraphen (§ 1 Nr.1 GeschMG) ist ein Muster die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierungen ergibt. Zusammengefasst wird damit die Gestaltung von Produkten bzw. deren Design geschützt.

Weitere Voraussetzung für den Geschmacksmusterschutz ist eine Anmeldung des Gestaltungsgedankens beim Patentamt. Das Patentamt überprüft nach der Anmeldung aber lediglich die formellen Voraussetzungen der Eintragung. Ob die Eintragung auch – materiell rechtlich – zu einem Schutz führt, muss im Streitfall von den Gerichten entschieden werden. Diese müssen dann feststellen, ob die betroffenen Muster neu und eigenartig sind. Das bedeutet, dass die Eintragung alleine nicht zu einem Schutz führt.

Folglich gilt: Ein Grabmalmuster, das beim Patentamt angemeldet ist, wird geschützt, wenn es neu ist und Eigenart hat. Wörtlich heißt es im Geschmacksmustergesetz (§ 2 II, II GeschmMG):

„(2) Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(3) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.“

Dass damit vorausgesetzte schöpferische Element wird bei einem „noch nicht da gewesenen“ Grabmalmuster regelmäßig vorliegen.